

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 544/1984 aufgehoben durch BGBI. Nr. 607/1987

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1988

Text

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	48,582	27,385	24,033
Lohnsteuer	63,167	20,649	16,184
Kapitalertragsteuer	19,891	13,352	66,757
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken ..	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	-
Grunderwerbsteuer	4,000	-	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	-	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	-
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	-

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien - nach der Volkszahl, und 0,270 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile

- nach dem lnderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital);
5. bei der Biersteuer auf die Lnder und Gemeinden nach dem lnderweisen Verbrauch von Bier;
 6. bei der Abgabe von alkoholischen Getrnken auf die Lnder und Gemeinden nach der Volkszahl;
 7. bei der Minerallsteuer auf die Lnder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsflche und zu je einem Sechstel a) nach dem lnderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem lnderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital) und schlielich c) unter Zugrundelegung folgender Straenkilometer des befestigten und unbefestigten Straennetzes - ohne Bundesstraen und ohne Geh- und Wanderwege -, und zwar:
Burgenland 3 436, Krnten 5 398, Niedersterreich 22 278, Obersterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
 8. beim Kunstfrderungsbeitrag auf die Lnder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom sterreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszhlung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszhlung nchstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevlkerungsschlssel wird folgendermaen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit hchstens
10 000 Einwohnern mit 1 1/3,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit 1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei
Stdten mit eigenem Statut mit hchstens 50 000 Einwohnern
mit 2
und bei Gemeinden mit ber 50 000 Einwohnern und der Stadt
Wien mit 2 1/3
vervielfacht. Fr die Gemeinden, die auf Grund des
Gebietsnderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland
Niedersterreich rckgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der
fr die Stadt Wien geltende Vervielfltiger anzuwenden. Die
lnderweise Zusammenzhlung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt
die abgestuften Bevlkerungszahlen der Lnder.

(4) Zur Feststellung des lnderweisen rtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Lndern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen mssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu ersehen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monats abzuschlieen und die Abschluzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium fr Finanzen zu bestimmenden Muster zu bertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist sptestens bis zum 25. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion fr Wien, Niedersterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehrde hiezu beauftragten Organen Einsicht in die Geschftsaufzeichnungen zu gewhren und jene Ausknfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gem Abs. 4 und 6 zu fhrenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prfen.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Lnder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Lnder und Gemeinden hat hiebei nach dem rtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschlielich auf jene Gemeinden zu beschrnken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Lnder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jhrlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Lnder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.